

SICHERHEITSDATENBLATT

Trennemulsion W 165

gemäß Richtlinie 1907/2006/EG Artikel 31

1.0 BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DES GEMISCHES UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Handelsname:	Trennemulsion W 165
Artikel-Nr.:	14370
Stoffbezeichnung:	Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere paraffin- haltige.
Registrierungsnr.:	01-2119484627-25-XXXX
EG-Nr.:	2651587
Indexnr.:	- -
CAS-Nr.:	64742-54-7
Stoffbezeichnung:	Kaliumoleat
Registrierungsnr.:	- -
EG-Nr.:	2055905
Indexnr.:	- -
CAS-Nr.:	143-18-0
Stoffbezeichnung:	Monoethanolaminoleat
Registrierungsnr.:	01-2119958940-28-0000
EG-Nr.:	2188780
Indexnr.:	- -
CAS-Nr.:	2272-11-9

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffes / des Gemisches:	Hilfsmittel für die Keramikindustrie.
Empfohlene Einschränkung der Anwendung:	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

	Carl Jäger Tonindustribedarf GmbH In den Erlen 4 56206 Hilgert
Telefon:	+49 (0) 26 24/94 169-0
Telefax:	+49 (0) 26 24/94 169-29
E-Mail:	info@carl-jaeger.de

1.3 Notfallauskunft: +49 (0) 26 24/94 169-0

2.0 MÖGLICHE GEFAHREN

Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Einstufung gemäß Verordnung (EG)

Nr. 1272/2008:

Eye Irrit. 2. H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/

EWG / 1999/45/EG:

Entfällt.

Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme



Signalwort:

Achtung.

Gefahrenhinweise:

Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise:

Schutzhandschuhe und Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

Bei Kontakt mit den Augen:

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Bei Kontakt mit der Haut:

Mit viel Wasser und Seife waschen.

Kennzeichnung gemäß Richtlinie

67/548/EWG/ 1999/45/EG:

Entfällt.

Sonstige Gefahren:

Entfällt.

3.0 ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU DEN BESTANDTEILEN

Chemische Charakterisierung:

Emulsion oberflächenaktiver Stoffe und mineralischer Öle.

Gefährliche Inhaltsstoffe

Stoffbezeichnung	CAS-Nr.	EC-Nr.	Label	REACH	H-Sätze	Gehalt
Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere paraffinhaltige	64742-54-7	2651587	 Asp.Tox.1	01-2119484627-25-XXXX	H304	> 10 %
Kaliumoleat	143-18-0	2055905	 Eye Irrit. 2	--	H319	> 1 %
Monoethanolaminoleat	2272-11-9	2188780	 Eye Irrit. 2	01-2119958940-28-0000	H319	> 1 %
Stoffbezeichnung	CAS-Nr.	EC-Nr.	Label	REACH	R-Sätze	Gehalt
Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere paraffinhaltige	64742-54-7	2651587		021-2119484627-25-XXXX		> 10 %
Kaliumoleat	143-18-0	2055905	Xi	--	36	> 1 %
Monoethanolaminoleat	2272-11-9	2188780	Xi	01-2119958940-28-0000	36	> 1 %

4.0 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen. Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.

Nach Einatmen:

Die Betroffenen an die frische Luft bringen und ruhig lagern.

Nach Hautkontakt:	Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser.
Nach Augenkontakt:	Bei Berührung mit den Augen gründlich mit viel Wasser spülen und Arzt konsultieren.
Nach Verschlucken:	Kein Erbrechen einleiten. Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Sofort Arzt hinzuziehen.
Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen: Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar. Symptomatisch behandeln.

5.0 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Löschmittel

Geeignete Löschmittel:	Wasser, alkoholbeständiger Schaum, Löschpulver, Kohlendioxid.
Ungeeignete Löschmittel: Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar. Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung: Weitere Angaben:	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar. Explosions- und Brandgase nicht einatmen.
---	---

6.0 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren: Umweltschutzmaßnahmen:	Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.
Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:	Mit geeignetem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen, z. B. Universalbinder. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.
Verweis auf andere Abschnitte:	Abschnitt 7 des Sicherheitsdatenblattes beachten. Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblattes beachten. Abschnitt 13 des Sicherheitsdatenblattes beachten.

7.0 HANDHABUNG UND LAGERUNG

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung: Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Allgemeine Hinweise:	Keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Abschnitt 6 des Sicherheitsdatenblattes beachten. Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblattes beachten.
---	---

Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter: Zusammenlagerungshinweise: Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Spezifische Endanwendungen:	Keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar. Vor Frost schützen. Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
--	---

8.0 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZ-AUSRÜSTUNGEN

Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten: Entfällt.

DNEL-Werte

Bezeichnung des Stoffes	CAS-Nr.	EC-Nr.	REACH
Monoethanolaminoleat	2272-11-9	2188780	01-2119958940-28-0000

DNEL (Arbeiter, inhalativ):	Chronisch	systemisch	146,9 mg/m ³ .
DNEL (Arbeiter, dermal):	Chronisch	systemisch	41,7 mg/kg 1 d.
DNEL (Verbraucher, oral):	Chronisch	systemisch	25 mg/kg 1 d.
DNEL (Verbraucher, inhalativ):	Chronisch	systemisch	43,5 mg/m ³ .
DNEL (Verbraucher, dermal):	Chronisch	systemisch	25 mg/kg 1 d.

PNEC-Werte

Bezeichnung des Stoffes	CAS-Nr.	EC-Nr.	REACH
Monoethanolaminoleat	2272-11-9	2188780	01-2119958940-28-0000

PNEC (Süßwasser):	0,478 mg/l.
PNEC (Meerwasser):	0,0478 mg/l.
PNEC (Süßwassersediment):	8020 mg/kg.
PNEC (Meerwassersediment):	802 mg/kg.
PNEC (Kläranlage):	0,562 mg/l.
PNEC (Boden):	1600 mg/kg.

Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar. Abschnitt 7 des Sicherheitsdatenblattes beachten.

Persönliche Schutzausrüstung:

Augenschutz (EN 166).
Schutzbrille.
Handschutz (EN 374).
Handschuhe aus Nitrilkautschuk.
Körperschutz (EN 465).
Schutzkleidung.

Atemschutz (EN 141/149):
Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Entfällt.

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Abschnitt 6 des Sicherheitsdatenblattes beachten.
Abschnitt 7 des Sicherheitsdatenblattes beachten.

9.0 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form:	Pastös.
Farbe:	Weißlich.
Geruch:	Wahrnehmbar.
Geruchsschwelle:	Nicht bestimmt.
pH-Wert: Wasser	10 %ig ca. 10 bei 20 °C.

Schmelzpunkt:	Nicht anwendbar.
Siedepunkt:	> 100 °C.
Flammpunkt:	> 100 °C.
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Nicht bestimmt.
Entzündlichkeit (fest, gasf.):	Nicht anwendbar.
Explosionsgrenzen:	Nicht bestimmt.
Dampfdruck:	ca. 23 mbar bei 20 °C.
Dampfdichte:	Nicht bestimmt.
Dichte:	ca. 0,9 g/cm ³ bei 20 °C.
Löslichkeit: Wasser	Unbegrenzt mischbar.
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/ Wasser:	Nicht anwendbar.
Selbstentzündlichkeit:	Nicht bestimmt.
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt.
Viskosität (dyn.):	Nicht bestimmt.
Explosive Eigenschaften:	- -
Oxidierende Eigenschaften:	- -
Sonstige Angaben:	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.0 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

Reaktivität:	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
Chemische Stabilität:	Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung.
Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Zu vermeidende Bedingungen:	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar. Vor Frost schützen.
Unverträgliche Materialien:	Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
Gefährliche Zersetzungsprodukte:	Bei sachgemäßer Handhabung und Lagerung keine.

11.0 ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

LD ₅₀ (oral):	> 2.000 mg/kg.
Primäre Reiz-/Ätzwirkung	
Haut:	Reizend.
Augen:	Reizend.
Erfahrungen aus der Praxis:	Häufiger und andauernder Hautkontakt kann zu Hautreizungen führen.
Allgemeine Bemerkungen:	Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Aussage ist von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.

12.0 UMWELTSPEZIFISCHE ANGABEN

Angaben zur Elimination (Persistenz und Abbaubarkeit)

Bewertungstext:	Mäßig / teilweise biologisch abbaubar.
-----------------	--

Ökotoxische Wirkungen

EC ₅₀ :	> 10 mg/l.
Verhalten in Kläranlagen:	Bei sachgemäßer Einleitung geringer Konzentrationen in adaptierte biologische Kläranlagen sind Störungen der Abbauaktivität von Belebtschlamm nicht zu erwarten.

Weitere ökologische Hinweise

Allgemeine Hinweise:	Produkt nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Das Abbauverhalten des Produktes wurde nicht geprüft. Die Aussage hierzu wurde auf Grund von Angaben in der Literatur gemacht.
----------------------	---

13.0 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung:

Kann unter Beachtung der geltenden Vorschriften und gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Entsorgungsunternehmen bzw. der zuständigen Behörde einer geeigneten Verbrennungsanlage zugeführt werden. Produkt nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Ungereinigte Verpackungen

Empfehlung:

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren. Sie können dann, nach entsprechender Reinigung, einer Wiederverwendung zugeführt werden.

14.0 ANGABEN ZUM TRANSPORT

UN-Nummer:	Entfällt.
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	Entfällt.
Transportgefahrenklassen:	Entfällt.
Verpackungsgruppe:	Entfällt.
Umweltgefahren:	Entfällt.
Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:	Entfällt.
Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code:	Entfällt.

15.0 ANGABEN ZU RECHSTVORSCHRIFTEN

Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) gemäß REACH, Art. 57:	Entfällt.
Sonstige Vorschriften	
1996 / 72 / EG (StörfallVO):	- -
Wassergefährdungsklasse	
Anhang 4:	1.
Lagerklasse (TRGS 510):	10 Brennbare Flüssigkeiten.

16.0 SONSTIGE ANGABEN

Relevante R-Sätze (Pkt. 3)

H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.

Relevante R-Sätze (Pkt. 3)

36	Reizt die Augen.
----	------------------

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie sollen unsere Produkte im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse beschreiben und haben somit nicht die Bedeutung, bestimmte Eigenschaften zuzusichern. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

Anlage: Auswirkung der 2. ATP der CLP-Verordnung auf die Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen

2. ATP der CLP-Verordnung

Die Einstufung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen wird seit Ende 2008 durch die europäische CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 geregelt, mit welcher das "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals (GHS)" der UN eingeführt wurde. Mit ihr wurden gleichzeitig die verschiedenen Vorschriften und Kriterien für die Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, Gemischen und bestimmten Erzeugnissen innerhalb der Europäischen Union vereinheitlicht.

Am 30. März 2011 wurde die 2. Anpassungsrichtlinie an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (2. ATP zur CLP-Verordnung) als Verordnung (EG) Nr. 286/2011 veröffentlicht. Geändert wurde nicht der Text der CLP Verordnung selbst, sondern lediglich die Anhänge zur Verordnung. Die 2. ATP zur CLP-Verordnung beinhaltet in Anhang I Änderungen, die unter anderem die Gefahrenhinweise und die Kennzeichnung von Kleinpackungen betreffen sowie die neuen Unterkategorien 1 A und 1 B für die Sensibilisierung der Atemwege und der Haut einführen. Desweiteren gibt es eine neue Kennzeichnung für die Gefahrenklasse für Stoffe und Gemische, welche die Ozonschicht schädigen können. Weitere Änderungen betreffen die Anhänge II, III, IV, V, VI und VII.

Als eine wesentliche Neuerung beinhaltet die 2. ATP zur CLP-Verordnung auch Einstufungskriterien für die langfristige Gewässergefährdung (chronische aquatische Toxizität). In der Vergangenheit beruhte die Einstufung in diese Gefahrenklasse ausschließlich auf Werten zur akuten aquatischen Toxizität in Verbindung mit Informationen zur biologischen Abbaubarkeit.

Die 2. ATP zur CLP-Verordnung fordert, dass chronisch aquatische Toxizitätswerte, beispielsweise NOEC Werte (= no observed effect concentration) für Fisch, Daphnie oder Algen bei einer chronisch gewässergefährdenden Einstufung (Chronisch Kategorie 1 bis 3) zwingend berücksichtigt werden müssen. Aufgrund der neuen NOEC-Grenzwerte der 2. ATP zur CLP Verordnung werden einige der Produkte/Tenside hinsichtlich ihrer Gewässergefährdung kritischer eingestuft als vor in Kraft treten der 2. ATP zur CLP Verordnung. Das kann auch bedeuten, dass Produkte/Tenside, welche aufgrund ihrer akuten aquatischen Toxizität bislang nicht kennzeichnungspflichtig waren, nun aufgrund der Änderungen der Einstufungsvorgaben zu kennzeichnen sind.

Auswirkungen auf andere Rechtsbereiche

Produkte/Tenside, welche als langfristig gewässergefährdend der Kategorien Chronisch 1 oder 2 (entspr. H410 oder H411) eingestuft werden, müssen mit dem Piktogramm "toter Fisch; toter Baum" versehen werden. Gleichzeitig werden sie auch im Transportrecht als Gefahrgut eingestuft. Weiterhin existieren für diese Stoffe Mengenschwellen in der sog. "Seveso III" - Richtlinie zur Beherrschung von Gefahren

schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen. Diese Richtlinie wurde aber bislang noch nicht in die deutsche StörfallVO umgesetzt. Die geänderten Einstufungskriterien zur Kennzeichnung nach 2. ATP zur CLP Verordnung können natürlich auch Auswirkungen auf die Kennzeichnung und Verpackungsgestaltung von Verbraucherprodukten haben. Auch die Bestimmungen für EU-Ökolabel können betroffen sein.

Übergangsfrist für die Einstufung und Kennzeichnung der Gemische

Die 2. ATP zur CLP Verordnung ist für Stoffe ab dem 01.12.2012 und für Gemische ab dem 01.06.2015 in der EU verbindlich. In der nun laufenden Übergangsfrist für die Einstufung und Kennzeichnung der Gemische steht es den Firmen frei, noch nach dem früheren System der Einstufung gemäß der Zubereitungsrichtlinie einzustufen, in der die 2. ATP der CLP-Verordnung natürlich noch nicht berücksichtigt wurde. Daher kann es vorkommen, dass Gemische mit gleicher Zusammensetzung je nach Hersteller eine unterschiedliche Kennzeichnung tragen.

Betroffene Tenside

Experten aus den Mitgliedsunternehmen von TEGEWA und dem europäischen Tensidverband CESIO prüfen derzeit die verfügbaren Daten, um den Einfluss der 2.ATP auf die Einstufung und die Kennzeichnung der wichtigsten Tensid-Gruppen abzuschätzen.

Gleichzeitig sollen die "CESIO Recommendation for the Classification and Labelling of Surfactants as 'Dangerous for the Environment'" vom 1. April 2003 und die "CESIO recommendations for Anionic and Non-ionic surfactants: Classification and Labelling of Surfactants for human health hazards according to the Dangerous Substances Directive" vom Mai 2006, die noch auf altem Chemikalienrecht beruhen, auf CLP-Erfordernisse umgestellt werden. Die verschiedenen Dokumente werden dann zu einer Empfehlung zur harmonisierten Einstufung von Tensiden zusammengeführt.

Diese Zusammenstellung soll allen Herstellern und Händlern, die Tenside auf dem europäischen Markt verkaufen, eine harmonisierte Einstufung ermöglichen und damit helfen, dieses Ziel der CLP-Verordnung zu erreichen.